

SoVD nimmt umfassend zum Koalitionsvertrag Stellung

Soziale Balance wird nicht gewahrt

Der SoVD hat zum Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, der das Motto „Wachstum. Bildung. Zusammenhalt.“ trägt, eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Nach Ansicht des SoVD enthält dieser Koalitionsvertrag zwar einige positive Ansätze, andererseits jedoch viele Vorschläge im Bereich der sozialen Sicherung, die vom Verband nicht mitgetragen werden können.

Der SoVD begrüßt zwar, dass sich CDU, CSU und FDP in der Präambel des Vertrages mehrfach zur sozialen Marktwirtschaft und einer solidarischen Gesellschaft bekennen. Andererseits verdeutlicht der SoVD mit seiner Stellungnahme, dass die Inhalte des Vertrages oftmals im klaren Widerspruch zu diesen allgemeinen Zielsetzungen der Präambel stehen. So werden die existenziellen Bedürfnisse der von Armut betroffenen Menschen ebenso unzureichend angesprochen und aufgegriffen wie die Belange von Menschen mit Behinderungen. Bereiche wie Kinderarmut, Altersarmut und Einkommensarmut finden aus Sicht des SoVD im Vertrag nicht die erforderliche Berücksichtigung.

Weiterhin werden die Vorbelastungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch sinkende Reallohnentwicklungen ebenso wenig berücksichtigt wie die in den letzten Jahren erfolgten, dramatischen Rentenniveaulverluste. Stattdessen fokussiert der Koalitionsvertrag stark auf die finanzielle Entlastung von Unternehmen und höheren Einkommen, sodass der SoVD in seiner Gesamtbewertung die soziale Balance im Koalitionsvertrag nicht bzw. keineswegs ausreichend gewahrt sieht.

Der SoVD stellt fest, dass die beabsichtigte Erhöhung des Kindergeldes ab 1.1.2010 um je 20 Euro zwar grundsätzlich zu begrüßen ist, aber diese Erhöhung mit Hartz-IV-Leistungen verrechnet wird und so folglich bei den Kindern nicht ankommt, die am stärksten von Armut betroffen sind. Zudem werden von der Anhebung des Kinderfreibetrages um 984 Euro auf dann 7008 Euro vorrangig gut verdienende Familien profitieren.

In der Arbeitsmarktpolitik fordert der SoVD die Zurückdrängung von prekärer Beschäftigung und eine wirksame Umsetzung der bestehenden Branchenmindestlöhne sowie ihre Ergänzung durch einen bundeseinheitlichen gesetzlichen

Mindestlohn. Der SoVD kann kein Verständnis dafür aufbringen, dass die Koalition einen solchen Mindestlohn nach wie vor ablehnt.

Immer wieder weist der SoVD in der Stellungnahme darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger die Opfer der Krise sind und ihre Folgen tragen müssen, obwohl sie hierfür nicht verantwortlich sind. Um zu verhindern, dass sich die Schere zwischen Arm und Reich in Deutschland immer mehr öffnet,

fordert der SoVD von der Bundesregierung die Fortsetzung der Armuts- und Reichtumsberichterstattung. Zudem vermisst der SoVD ein klares Bekenntnis der Koalition zur Überprüfung der Regelsätze mit dem Ziel, diese dauerhaft bedarfsgerecht auszugestalten und fortzuschreiben. Der SoVD stimmt in der Stellungnahme der Aussage im Koalitionsvertrag zu, dass die Rente „kein Almosen“ ist. Jedoch sind die Aussagen im Vertrag zur Rentenversicherung äußerst dürftig. Die Koalition wird nochmals eindringlich aufgefordert, ein dauerhaftes, verlässliches und angemessenes Sicherungsniveau für die gesetzliche Rentenversicherung festzulegen, um der Gefahr einer ansteigenden Altersarmut entgegenzuwirken. Der SoVD bedauert, dass der Koalitionsvertrag insoweit keine Lösungsansätze bietet. Insbesondere muss die Koalition das Konzept des SoVD zur Vermeidung von Altersarmut aufgreifen und umsetzen.

Inhalte des Koalitionsvertrages zur Gesundheits- und Pflegepolitik zurückgewiesen. So wendet sich die Organisation mit aller Entschiedenheit gegen Pläne zur Festschreibung des Arbeitgeberbeitrages und zur Einführung einkommensunabhängiger, einseitiger Zusatzbeiträge für die Versicherten. Zudem darf die soziale Absicherung des Pflegefallrisikos nicht weiter privatisiert und den Kapitalmärkten überlassen werden.

Im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderungen ist der Koalitionsvertrag ebenfalls enttäuschend. Zwar ist zu begrüßen, dass die Erarbeitung eines „Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ Aufnahme in den Vertrag gefunden hat. Andere wichtige, zentrale Themenfelder der Behindertenpolitik werden jedoch völlig ausgespart. Dies gilt insbesondere für die Fortentwicklung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und auch die inklusive Bildung für behinderte Kinder. Der SoVD stellt fest, dass der Abschnitt von nur 17 Zeilen zur Behindertenpolitik im Koalitionsvertrag keine angemessene Berücksichtigung der berechtigten Belange von mehr als 8 Millionen Menschen mit Behinderungen in Deutschland darstellt.

Schließlich wendet sich der SoVD gegen die im Koalitionsvertrag vorgesehene Öffnungsklausel für die Bundesländer, mit der die Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit ermöglicht wird. Der SoVD betont in der Stellungnahme nochmals die Bedeutung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit. Abschließend stellt der SoVD fest, dass nur eine Politik der neuen Bundesregierung mitgetragen werden kann, die von dem Bestreben gekennzeichnet ist, die bewährten, solidarischen, sozialen Sicherungssysteme zu festigen und auszubauen. Das Bekenntnis der Koalition zur sozialen Marktwirtschaft und zum „Wohlstand für alle“ muss seinen Ausdruck finden in politischen Entscheidungen, die die Interessen der Menschen in den Vordergrund aller Bemühungen stellen und die durch sozialen Ausgleich Chancengleichheit gewährleisten.

In diesem Sinne ist der SoVD zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit. Die Stellungnahme des SoVD ist auch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel übermittelt worden und hat in der Fachöffentlichkeit bereits viel Zustimmung gefunden. Sie wird die Grundlage für weitere Gespräche und Initiativen der Organisation sein.

Bedürfnisse armer und behinderter Menschen unzureichend aufgegriffen

SoVD weist Inhalte der Gesundheits- und Pflegepolitik zurück

Erhöhung des Kindergeldes kommt nicht bei den Kindern an, die am ärmsten sind



Urteile aus dem Sozialrecht

Rollstuhlfahrer an Verwandte verwiesen

Krankenkasse darf Behindertem Rollstuhl nicht verweigern

Eine Krankenkasse darf einem Behinderten nicht einfach einen elektrischen Rollstuhl mit der Begründung verweigern, er könne sich ja von seinen Verwandten schieben lassen. Ziel der Versorgung sei es gerade, den Behinderten unabhängig zu machen, heißt es in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung des Bundessozialgerichts vom August. Deshalb besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Versorgung mit einem Elektrorollstuhl, wenn ein Versicherter nicht (mehr) in der Lage ist, den Nahbereich der Wohnung mit einem vorhandenen Rollstuhl aus eigener Kraft zu erschließen, entschieden die Kasseler

Richter (Az.: B 3 KR 8/08 R). Geklagt hatte ein 63-Jähriger, der schwer an



Grafik: fotoman_65 / fotolia

Ein elektrischer Rollstuhl darf von der Krankenkasse nicht einfach verweigert werden.

Diabetes mellitus erkrankt ist und schon an beiden Beinen amputiert wurde. Im Haus nutzt er einen üblichen, von der Kasse bezahlten Rollstuhl, der von ihm per Handreifen bewegt wird und auch von Angehörigen geschoben werden kann. Außerhalb des Hauses hat er ein ähnliches, selbst beschafftes Modell. Wegen Kreislauf- und Herzproblemen und einer chronischen Entzündung beider Arme durch das ständige Fahren kann er den Rollstuhl selbst aber kaum noch bewegen. Die Kasse argumentierte, seine Frau oder der Schwiegersohn könnten den Mann doch schieben. Im Gegensatz zu den ersten beiden Instanzen sahen Deutschlands höchste Sozialrichter das anders. dpa

Ankündigung zur außerordentlichen Bundesverbandstagung

Wie bereits in der November-Ausgabe der SoVD-Zeitung angekündigt, wird für den 19.12.2009 eine außerordentliche Bundesverbandstagung in Hannover einberufen. Anlässe der Bundesverbandstagung sind die Verabschiedung von sozialpolitischen Kernforderungen des SoVD als Reaktion auf den Ausgang der jüngsten Bundestagswahl sowie die von den zuständigen Registergerichten geforderten Beschlussfassungen, die zur formalen Inkraftsetzung der Vorsebständigung bzw. Abspaltung der Landesverbände Berlin-Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein führen. Wir geben den Mitgliedern des SoVD die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen, die der bevorstehenden Beschlussfassung zugrunde liegen. Im Einzelnen handelt es sich um die betreffenden Abspaltungspläne, Abspaltungsberichte sowie die Jahresabschlüsse der an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger. Die jeweiligen Unterlagen können in den Landesgeschäftsstellen der beteiligten drei Landesverbände (Berlin-Brandenburg, Kurfürstenstr. 131, 10785 Berlin; Nordrhein-Westfalen, Erkrather Str. 343, 40231 Düsseldorf; Schleswig-Holstein, Muhliusstr. 87, 24103 Kiel) sowie in vollständigem Umfang (aller beteiligten drei Landesverbände) in der Bundesgeschäftsstelle vom 6.11.2009 bis zur Durchführung der Bundesverbandstagung am 19.12.2009 innerhalb der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Berechtigung der Einsichtnahme ist durch Vorlage von Mitglieds- und Personalausweis nachzuweisen.

Tagesordnung der 18. Bundesverbandstagung (außerordentliche Bundesverbandstagung) am 19.12.2009 in Hannover

1.	Eröffnung und Begrüßung
2.	Wahl des Tagungspräsidiums
3.	Zustimmung zur Geschäfts- und Wahlordnung
4.	Zustimmung zur Tagesordnung
5.	Bestätigung der Kommissionen a. Mandatsprüfungskommission b. Antragskommission für Satzungs- und Organisationsfragen c. Antragskommission für sozialpolitische Fragen
6.	Bericht des Präsidenten
7.	Bericht der Mandatsprüfungskommission
8.	Beschlussfassung zur Erlangung der eigenen Rechtsfähigkeit von Landesverbänden a. Erläuterung der Spaltungspläne zur Abspaltung LV Berlin-Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein sowie der jeweiligen Spaltungsberichte b. Spaltungsabschluss Landesverbände • Berlin-Brandenburg • Nordrhein-Westfalen • Schleswig-Holstein
9.	Sozialpolitik: Verabschiedung der „Hannoveraner Erklärung 2009“
10.	Schlusswort des Präsidenten

Anzeige

Durchdachte Vorsorge bewahrt Chancen

Harmonie.

Harmonie ist Ihnen wichtig. Denn Sie streiten sich ungern. Doch auch ohne eigenes Zutun können Sie in einen Rechtsstreit verwickelt werden, egal wie vorsichtig und sorgsam Sie sind. Dann hilft oft nur noch der Weg zum Anwalt - und der kostet Zeit, Geld und Nerven. Sorgen Sie deshalb vor.

Der Spezial-Rechtsschutz der Hamburg-Mannheimer bietet Ihnen als SoVD-Mitglied besonderen Versicherungsschutz zu äußerst günstigen Konditionen:

Rechtsschutz

- im Privat- und/oder Verkehrsbereich
- wahlweise mit Immobilien-Rechtsschutz
- Inklusive anwaltlicher telefonischer Erstberatung in Vorsorgefällen aus versicherten Lebensbereichen - damit Sie stets gut beraten sind!

Besondere Leistungserweiterungen:

- Rechtsschutz für Betreuungsverfahren - bei Streitigkeiten um eine Heimunterbringung.
- Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen - damit Sie schon jetzt für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit umfassend Vorsorge treffen können.

Wir informieren Sie gern:

Sozialverband Deutschland e.V.
Abt. Versicherungen
Stralauer Str. 63, 10179 Berlin
Telefon: 030/ 72 62 22-0

www.ovg.hamburg-mannheimer.de

Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe. KAISERLICH VERSICHERT. HAMBURG MANNHEIMER